

Erlebnissportverband Apricus e.V.

Radfahren – Klettern - Wandern – Kanufahren
Natur und Kultur live erleben



Finanzrichtlinie der Apricus - Jugend und des Erlebnissportverbandes Apricus e. V.

Zusammengestellt und beschlossen auf der Präsidiumssitzung am 29.01.2010, abgeändert in den Präsidiumssitzungen vom 06.10.2015 und 09.02.2016

1. Beiträge und Mahnungen

I.1. Beiträge

Folgende Beiträge sind laut Hauptversammlungsbeschluss gültig:

Mitgliedsbeitrag	40,00 Euro pro Jahr
Schüler ab 14 Jahre	20,00 Euro pro Jahr
Azubis, Studenten, Arbeitslose, Rentner	30,00 Euro pro Jahr
Familienbeitrag	70,00 Euro pro Jahr

- Der Familienbeitrag gilt für Familien oder eheähnliche Gemeinschaften. Kinder von Apricus-Mitgliedern sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von eigener Beitragszahlung befreit.
- Auf Antrag können sozialschwache Mitglieder den Jahresbeitrag in zwei Raten in maximal halbjähriger Staffelung bezahlen.
- Der Beitrag kann ab 01.11. des Vorjahres eingezahlt werden und ist bis 01.01. des laufenden Jahres zu zahlen.
- Der Neueintritt ist vollzogen, wenn der Beitrag gezahlt wurde.
- Wer nach dem 01.11. durch Zahlung des Beitrages für das Folgejahr seinen Beitritt vollzogen hat, wird bereits per 01.12. als vollwertiges Mitglied angesehen.

I.2. Mahnungen

- ab Ende Februar werden Zahlungserinnerungen verschickt, das nötige Porto (z. Zt. 0,55 €) wird mit in Rechnung gestellt. Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungslegung
- 4 Wochen nach der Zahlungserinnerung wird die erste Mahnung verschickt, inklusive derzeit 1,10 € Porto + 2,50 € Säumniszuschlag + Erheben der Zinsforderung (6% Zinsen ab dem 01.01.), Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungslegung.

- Weitere 4 Wochen nach der ersten Mahnung wird die zweite Mahnung verschickt, inklusive derzeit 1,65 € Porto + 5,00 € Säumniszuschlag + Erheben der Zinsforderung (6% Zinsen ab dem 01.01.), Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungslegung.
- Ab vier Wochen nach erfolgloser zweiter Mahnung wird der Ausschluss aus dem Verband beschlossen. Dies zieht den Erlass eines gerichtlichen Mahnbescheides nach sich.
- Im gerichtlichen Mahnbescheid werden zu Unrecht in Anspruch genommene Vorteile der Mitgliedschaft in die Hauptforderung eingerechnet. Der Säumige wird mit der ersten Mahnung auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

2. Veranstaltungen

- Alle Veranstaltungen sind **kostendeckend** aus den Teilnehmerbeiträgen inklusiv aller Rabatte und ohne Nichtmitgliederzuschläge zu kalkulieren. Apricus deckt Fehlbeträge nur nach vorhergehender Absprache des Veranstaltungsleiters mit dem Präsidium oder bei nicht kalkulierbaren Härtefällen. Der Veranstaltungsleiter hat das Präsidium frühzeitig umfassend zu informieren sowie alle Hintergründe darzulegen.
- In die Kalkulation sind alle Organisationskosten der Veranstaltung inklusiv aller Aufwandsentschädigungen (max. 5€ /Tag und Leiter, max. 2,50€ pro Tag und Helfer), Fahrkosten für Leiter und Helfer sowie Porto und Kosten der Telekommunikation einzubeziehen und abzurechnen. Zu den Organisationskosten zählen auch Kosten der Veranstaltungsvorbereitung (Vorbereitungstreffen) mit Fahrkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwandskosten und evtl. Eintrittsgelder. Die Fahrkosten sind wie unter Punkt 3 angegeben, die Übernachtungskosten mit max. 20€ / Nacht und Leiter und der Verpflegungsmehraufwand wie unter Punkt 4 angegeben anrechenbar. Alle Kosten sind mit Belegen nachzuweisen!
- Bei Teilnahme von Nichtmitgliedern an Mehrtagesveranstaltungen wird ein Zuschlag von 5,00 € pro Tag erhoben. Kinder unter 14 Jahre von Nichtmitgliedern zahlen einen Zuschlag von 2 € pro Tag. Kinder unter 14 Jahre von Mitgliedern zahlen keinen Gästezuschlag.
- Von den Projektleitern können abweichende, geringere Gästezuschläge angesetzt werden (Standard sind 5 € pro Nacht), wenn die Projektlänge den Teilnehmerpreis für die Gäste extrem erhöht. Diese Abweichung ist vorher beim Vorstand (in Person Schatzmeister) per Mail oder schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Bewilligung der Abweichung.
- An- und Abreisetag zählt als ein Tag. Die Nichtmitgliederzuschläge werden als allgemeine Verbandseinnahme zur Deckung laufender Kosten der Vereinsarbeit oder für Förderungen nach Präsidiumsbeschlüssen verwendet.

- Bei absehbarer unverhältnismäßig hoher Anzahl von sozial schwachen Teilnehmern bei geförderten Veranstaltungen stellt der Leiter einen Antrag an das Präsidium auf zur Verfügung Stellung zusätzlicher Mittel.
- Tagesveranstaltungen ohne extra ausgewiesene Teilnehmerbeiträge (z.B. Sonntagsradtouren) sind für Apricus Mitglieder kostenlos, Gäste zahlen einen Gästezuschlag von 1 € für Versicherung und Strukturerehalt des Vereines. Der Veranstaltungsleiter überweist diesen Beitrag an Apricus.
- Anmeldungen sind nur verbindlich, wenn der Teilnehmerbeitrag auf dem Apricus Konto eingegangen ist. Zusätzlich ist der Leiter über die Teilnahme zu informieren
- Der Leiter ist berechtigt für frühzeitige Buchungen einen Rabatt zu gewähren bzw. bei verspäteten Buchungen einen Aufschlag festzusetzen. Die Festlegungen sind in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Veranstaltungen müssen **mit dem Rabatt kostenneutral** gerechnet werden.
- Sagt ein angemeldeter Teilnehmer ab, hat der Veranstaltungsleiter die Pflicht, die durch die Absage entstandenen Kosten so gering wie möglich zu halten. Diese Kosten hat hierbei in jedem Falle der Absagende und / oder Nichtteilnehmende zu tragen. Diese können bei geförderten Veranstaltungen unter Umständen den Teilnehmerbeitrag übersteigen.
- Leiter können ohne Erhebung eines Teilnehmerbeitrages oder mit einem verringerten Teilnehmerbetrag an der Veranstaltung teilnehmen. Helfer können mit einem verringerten Teilnehmerbetrag an der Veranstaltung teilnehmen. Die Teilnehmerbeiträge für Leiter und Helfer kann der Veranstaltungsleiter in seiner Kalkulation selbst bestimmen.
- Leiter ist, wer die Veranstaltung kalkuliert, organisiert, fachlich leitet, betreut und ordnungsgemäß abrechnet. Bei angemessener Größe der Veranstaltungen kommen auch mehrere Leiter in Betracht (gleichberechtigte Arbeitsteilung).
- Helfer ist, wer nicht während des gesamten Prozesses eingebunden ist bzw. nicht gleichberechtigten Anteil an der Leitungsarbeit von der Planung bis zur Abrechnung hat. In der Regel sind dies Helfer in der Durchführung, z.B. Fachanimateure oder Animationshelfer.
- Mitglieder mit Beitragsschulden zum Zeitpunkt der Veranstaltungsteilnahme müssen bei Veranstaltungen den Nichtmitgliederbeitragssatz für die Veranstaltungsteilnahme entrichten. Der Veranstaltungsleiter hat dafür bei dem Mitgliederverantwortlichen die nötigen Informationen einzuholen.
- Beahlt das beitrags säumige Mitglied diesen erhöhten Satz nicht, kann diese Forderung im Mahnverfahren für die Beitragsschuld auf die Hauptforderung aufgeschlagen werden. Datum für die Zinsberechnung aus diesem Forderungsteil ist das Veranstaltungsdatum.

- Forderungen aus schuldig gebliebenen Teilnehmerbeiträgen werden im Mahnverfahren analog wie Beitragsschulden (bis hin zur Einsetzung des gerichtlichen Mahnverfahrens, jedoch ohne Ausschluss aus dem Verband) behandelt.
- Der Veranstaltungsleiter erkundigt sich beim Schatzmeister oder einem Kontoberechtigten Vertreter nach den Zahlungseingängen der Teilnehmerbeiträge. Nach tatsächlicher Anzahl der geleisteten Teilnehmerbeiträge kann sich der Veranstaltungsleiter den Grundteilnehmerbeitrag (Mitgliederteilnehmerbeitrag ohne Zuschläge) aller Einzahler sowie vereinbarte Förderungen des Verbandes für die Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn auf sein Konto überweisen lassen.
- Die Veranstaltungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende abzurechnen. Zu einer Abrechnung gehören die Teilnehmerliste mit Auflistung der gezahlten Teilnehmerbeiträge und Zuschläge, die Abrechnung der Veranstaltung sowie eine Restkostenverrechnung der erhaltenen Gelder. Alle abgerechneten Ausgaben sind nachzuweisen. Die Abrechnungsbögen werden im Original an den Schatzmeister und zusätzlich als digitale Tabellenkalkulation per e-Mail an den Schatzmeister gesendet. Nach Kontrolle der Abrechnung durch den Schatzmeister und einen Kontrolleur ohne Beanstandungen wird die Restkostenabrechnung ausgeführt. Tagesveranstaltungen ohne extra ausgewiesene Teilnehmerbeiträge werden nur mit dem Schatzmeister abgerechnet.
- Bei Projekten in Ländern mit Fremdwährung ist bei der Abrechnung der Umtauschkurs zwischen Euro und Fremdwährung zu wählen, der zum Zeitpunkt des Projektes gegolten hat. Die Berechnung des Umtauschkurses muss für einen sachkundigen Dritten ohne ergänzende mündliche Erklärungen nachvollziehbar sein. Es ist parallel eine Abrechnung in der jeweiligen Landeswährung und in Euro auszuführen.

3. Fahrtkosten und Fahrtkostenzuschüsse

- Es werden bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen im Auftrage des Verbandes bzw. zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes 0,10 € pro km an Fahrtkosten für die kürzeste Verbindung anteilig erstattet.
- Bei der Reise mit öffentlichen Verkehrsmittel werden die anfallenden Fahrtkosten (bei der Bahn 2.Klasse) erstattet. Prinzipiell ist dabei auf eine kostengünstige Reisevariante zu achten.
- Die zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Fahrtkosten müssen in der Kostenrechnung der Veranstaltung einkalkuliert sein und werden wie oben berechnet und direkt aus dieser Veranstaltung erstattet.
- Bei absehbarer unverhältnismäßig hoher Anzahl von sozial schwachen Teilnehmern bei geförderten Veranstaltungen stellt der Leiter einen Antrag an den Schatzmeister auf zur Verfügung Stellung zusätzlicher Mittel (siehe auch Punkt 4)

4. Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien

4.1 Förderung durch ermäßigte Teilnehmerbeiträge

Die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen bis 26 Jahre und Familien an mehrtägigen Apricus-Veranstaltungen wird durch ermäßigte Teilnehmerbeiträge gefördert. Hierfür ist kein Antrag des Teilnehmers / der Teilnehmerin erforderlich.

4.2 Förderung durch Fahrkostenzuschuss

Die Förderung erfolgt auf Antrag, der formlos mündlich oder schriftlich an den Veranstaltungsleiter gestellt werden kann. Die Veranstaltungsleiter können wiederum die Fahrkostenzuschüsse beim Schatzmeister beantragen. Die Zuschüsse werden nach der Veranstaltung von Apricus an die Empfänger überwiesen. Sie dürfen nicht mit dem Teilnehmerbeitrag verrechnet werden.

4.2.1 Antragsteller

Antragsberechtigt sind Familien (Ehen, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende) mit mindestens einem Kind, weiterhin Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern verreisen und ebenso junge Erwachsene bis 26 Jahre.

4.2.2 Anspruch

Es besteht keine Pflicht zur Bewilligung der Zuschussanträge. Das Präsidium entscheidet im Rahmen seines Ermessensspielraums.

4.2.3 Höhe und Art der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 50 € je Antragsteller und Veranstaltung, wobei eine Familie als ein Antragsteller zählt.

4.2.4 Verkehrsmittel

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Förderung gegen Vorlage des Fahrausweises.

Bei Anreise mit dem Auto wird von Reisekosten in Höhe von 0,10 € je km ausgegangen. Es zählen die Anreisekilometer laut Routenplaner.

4.2.5 Ermittlung der Förderhöhe

Alleinreisende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten 30% der gemäß 4.2.4 ermittelten Fahrkosten.

Familien erhalten eine Förderung in Abhängigkeit von der Anzahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Kinder.

Sie erhalten bei einem Kind 20%, bei zwei Kindern 30% und bei drei und mehr Kindern 40% Förderung.

5. Verpflegungsmehraufwandskosten bei Vorbereitungstreffen und Präsidiumssitzungen

- bei Reisen im Auftrag von Apricus e.V die eine Abwesenheit vom Wohnort von mehr als 8 Stunden erfordern, können folgende Höchstsätze als Verpflegungsmehraufwand abgerechnet werden:

	max. anrechenbarer Aufwand (mit Beleg)
Frühstück	3,00 €
Mittag	6,00 €
Abendbrot	4,00€

Diese Kosten sind zu belegen und so gering wie möglich zu halten.

- Verpflegungsmehraufwandskosten, die bei der Vorbereitung einer Veranstaltung anfallen, sind in der Veranstaltung mit zu kalkulieren und mit Beleg abzurechnen

6. Verwaltungskosten für Präsidiumsmitglieder Revisionskommission

- Telefonkostenpauschale: 12€ pro Jahr und Präsidiumsmitglied ohne Nachweis (darin sind auch alle Handykosten enthalten)
- Abrechnung von Porto, Büromaterial etc. mit Nachweis
- Fahrkosten siehe Punkt 3
- Verpflegungsmehraufwand siehe Punkt 5
- Aufwandsentschädigungen werden im Folgejahr nach den finanziellen Möglichkeiten und dem zeitlichen Aufwand der Arbeit im Präsidium und der Revisionskommission vom Präsidium vorgeschlagen und sind von der Revisionskommission zu bestätigen.